

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Ziviltechnikergesetz 1993 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Ziviltechnikergesetz 1993 – ZTG, BGBl. Nr. 156/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker sind natürliche Personen, die auf ingenieurwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Fachgebieten aufgrund einer vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit verliehenen Befugnis freiberuflich tätig sind.“

2. § 3 lautet:

„§ 3. Ziviltechnikerbefugnisse werden für Fachgebiete verliehen, die Gegenstand der folgenden Studien und Fachhochschulstudiengänge sind:

1. ingenieurwissenschaftliche oder naturwissenschaftliche Magister- oder Diplomstudien, im Sinne des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung,
2. ingenieurwissenschaftliche oder naturwissenschaftliche Diplomstudien, im Sinne des Universitäts-Studiengesetzes – UniStG, BGBl. I Nr. 48/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 121/2002,
3. Diplomstudien einer technischen, naturwissenschaftlichen oder montanistischen Studienrichtung oder einer Studienrichtung der Bodenkultur an einer inländischen Universität und
4. Fachhochschul-Magisterstudiengänge, Fachhochschul-Diplomstudiengänge, im Sinne des Fachhochschul-Studiengesetzes – FHStG, BGBl. Nr. 340/1993, in der jeweils geltenden Fassung, des Fachbereiches Technik, deren Schwerpunkt auf ingenieurwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Studien liegt.“

3. In § 4 Abs. 1 wird nach dem Wort „koordinierenden“ die Zeichenfolge „, mediativen“ sowie nach der Wortfolge „zur berufsmäßigen Vertretung vor Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechtes“ die Zeichenfolge „, zur organisatorischen und kommerziellen Abwicklung von Projekten“ eingefügt.

4. § 4 Abs. 6 entfällt.

5. § 5 Abs. 2 Z 2 und 3 lauten:

- „2. über deren Vermögen der Konkurs anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre eröffnet worden ist, sofern nicht der Konkurs nach einem Zwangsausgleich oder nach Bestätigung des Zahlungsplans aufgehoben worden ist,
3. über deren Vermögen der Konkurs mangels Bestätigung eines hinreichenden Vermögens innerhalb der letzten drei Jahre nicht eröffnet worden ist,“

6. Im bisherigen § 5 Abs. 2 entfällt die Z 5. Die bisherigen Z 3 und 4 erhalten die Bezeichnung „4.“ und „5.“.

7. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Studienabschlüsse an ausländischen Universitäten bedürfen der Nostrifizierung gemäß § 90 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.“

8. § 7 lautet:

„§ 7. Die Voraussetzung gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 ist erfüllt, wenn das Fachgebiet für das eine Befugnis angestrebt wird, dem absolvierten Universitätsstudium oder Fachhochschulstudiengang entspricht.“

9. § 8 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Die Praxis muss nach Abschluss des Studiums zurückgelegt werden und geeignet sein, die für die Ausübung der Befugnis erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln. Sie muss hauptberuflich

1. in einem Dienstverhältnis oder
2. als persönlich ausübender Gewerbetreibender eines reglementierten Gewerbes oder
3. im öffentlichen Dienst

absolviert worden sein. Sie ist durch glaubwürdige Zeugnisse und eine eingehende Darstellung der Art und Dauer nachzuweisen.

(2) Absolventen eines Magister- oder Diplomstudiums an einer Universität müssen eine zweijährige, Absolventen eines Magister- oder Diplomstudienganges an einer Fachhochschule eine vierjährige Praxis nachweisen.“

10. Dem § 8 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Von der praktischen Betätigung muss mindestens ein Jahr entfallen:

1. bei Absolventen des Studiums der Architektur und bei Absolventen eines auf einem bautechnischen Fachgebiet gelegenen Studiums/Fachhochschulstudienganges auf eine praktische Betätigung auf Baustellen und
2. bei Absolventen des Studiums/Fachhochschulstudienganges des Vermessungswesens auf eine praktische Betätigung auf dem Gebiet der Grenzvermessung für alle Zwecke der grundbücherlichen Teilungen sowie Ab- und Zuschreibungen.“

11. § 9 Abs. 4 lautet:

„(4) Befreit von den Prüfungsgegenständen gemäß Abs. 3 sind Bewerber, die das für die Definitivstellung in der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 – BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979, in der jeweils geltenden Fassung, normierte Erfordernis des erfolgreichen Abschlusses der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 1 erfüllen, soweit diese Prüfungsgegenstände Inhalt der Dienstprüfung waren.“

12. Dem § 9 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Befreit von den Prüfungsgegenständen gemäß Abs. 3 Z 1, 2 und 4 sind Bewerber, die an einer Universität oder im Rahmen eines Fachhochschulstudienganges Prüfungen über diese Prüfungsgegenstände erfolgreich abgelegt haben.“

13. § 10 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Prüfungskommission besteht aus zwei Bediensteten des höheren Dienstes des Bundes oder eines Bundeslandes, von denen einer den Vorsitz führt, sowie zwei ihre Befugnis ausübende Ziviltechniker des den Gegenstand der Prüfung bildenden oder eines verwandten Fachgebietes.“

14. In § 12 werden nach dem Wort „bestimmten“ die Wortfolge „in Österreich gelegenen“ eingefügt.

15. In den §§ 9, 10, 12, 13, 17, 18, 21, 22, 32 und 34 wird die Wortfolgen „Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

16. § 14 Abs. 4 lautet:

„(4) Während der Dauer eines privaten Dienstverhältnisses, das eine Tätigkeit zum Gegenstand hat, die auch zu dem Befugnisumfang des Ziviltechnikers gehört, darf die Befugnis des Ziviltechnikers nicht ausgeübt werden, sofern es sich nicht um ein Dienstverhältnis zu einer Ziviltechnikergesellschaft handelt, in welcher der Ziviltechniker selbst Gesellschafter ist.“

17. Dem § 14 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) Die Ausübung eines Gewerbes, das eine Tätigkeit zum Gegenstand hat, die auch zum Befugnisumfang des Ziviltechnikers gehört, ist mit der Ausübung der Befugnis des Ziviltechnikers unvereinbar und hat das Ruhen der Befugnis zur Folge. Das Ruhen der Befugnis ist der Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

(8) Ziviltechniker sind auf dem Fachgebiet ihrer Befugnis zur laufenden Berufsbildung verpflichtet.“

18. § 17 Abs. 1 Z 2, 4 und 5 lauten:

2. durch die rechtskräftige Verurteilung wegen einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung, durch die rechtskräftige Verurteilung wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen oder durch die rechtskräftige Verurteilung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener sonstiger gerichtlich strafbarer Handlungen, es sei denn, dass diese Rechtsfolge nachgesehen wurde,
4. durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Ziviltechnikers, sofern nicht innerhalb eines Jahres einem Antrag auf Abschließung eines Zwangsausgleiches stattgegeben oder ein Zahlungsplan bestätigt wurde,
5. wenn der Konkurs mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens hinreichenden Vermögens nicht eröffnet wurde oder“

19. Die bisherige Z 5 des § 17 Abs. 1 erhält die Bezeichnung „6“.

20. § 17 Abs. 4 lautet:

„(4) Bescheide durch die das Erlöschen festgestellt oder die Befugnis aberkannt wurde, sind der zuständigen Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer zur Kenntnis zu bringen.“

21. § 17 Abs. 7 und 8 lauten:

„(7) Während des Ruhens der Befugnis sind Ziviltechniker nicht berechtigt:

1. öffentliche Urkunden (§ 4 Abs. 3) zu errichten,
2. Ziviltechnikerleistungen (§ 4 Abs. 1 und 2) zu erbringen oder anzubieten.

(8) Unbeschadet des Abs. 7 ist die Teilnahme an einem Architekturwettbewerb (Auslobungsverfahren), der als solcher nicht unmittelbar zu einer Auftragserteilung führt, auch mit ruhender Befugnis zulässig.“

22. Im § 17 erhält der bisherige Abs. 7 die Bezeichnung „9“.

23. Dem § 17 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Der Verzicht auf die Befugnis wird mit dem vom Ziviltechniker in der Verzichtserklärung angegebenen Datum, frühestens jedoch mit dem Datum des Einlangens der Verzichtserklärung bei der Behörde wirksam.“

24. Im § 22 Abs. 2 entfällt die Z 1 und die bisherigen Z 2 und 3 erhalten die Bezeichnung „1“ und „2“.

25. § 26 Abs. 1 lautet:

„(1) Gesellschafter einer Ziviltechnikergesellschaft dürfen nur natürliche Personen und berufsbefugte Ziviltechnikergesellschaften sein.“

26. § 28 Abs. 1 lautet:

„(1) In einer Ziviltechnikergesellschaft muss die Kapitalbeteiligung der geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Ziviltechniker mehr als die Hälfte betragen.“

27. Im § 30 Abs. 1 wird nach dem Wort „Ingenieurkonsulent“ die Zeichenfolge „Zivilgeometer“ eingefügt.

28. § 30 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Worte „Ziviltechniker“, „Architekt“, „Ingenieurkonsulent“, „Zivilgeometer“ und „Zivilingenieur“ dürfen nur der Firma einer berufsbefugten Ziviltechnikergesellschaft beigefügt werden.

29. Dem § 30 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Bezeichnung „Zivilgeometer“ darf nur von Personen geführt werden, denen die Befugnis auf dem Fachgebiet des Vermessungswesens (Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen beziehungsweise Vermessung und Geoinformation) verliehen wurde.“

30. Im § 32 Abs. 7 werden jeweils nach dem Wort „EWR-Vertragsparteien“ die Wortfolge „und die Staatsangehörigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft“ eingefügt.

Vorblatt

Problem:

Anpassungsbedarf besteht im Hinblick auf das Universitätsgesetz 2002 und insbesondere im Hinblick auf das Fachhochschulstudiengesetz.

Anpassungsbedarf besteht auch hinsichtlich des strengen Erlöschensstatbestandes im Falle des Konkurses eines Ziviltechniklers.

Ziviltechnikergesellschaften können sich nach der derzeit geltenden Rechtslage nicht an anderen Ziviltechnikergesellschaften finanziell beteiligen.

Ziel:

Den Absolventen inländischer Fachhochschulstudiengänge soll der Zugang zum Ziviltechnikerberuf eröffnet werden.

Hinsichtlich des Erlöschensstatbestandes im Falle des Konkurses ist eine Erleichterung für die Ziviltechniker vorgesehen.

Den Ziviltechnikergesellschaften soll eine Beteiligung an anderen Ziviltechnikergesellschaften ermöglicht werden.

Alternativen:

Keine.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der EU:

Kein Widerspruch zu EU-relevanten Vorschriften.

Kosten:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Öffnung des Berufes für Absolventen der Fachhochschulen wird eine größere Anzahl von praktizierenden Freiberuflern zur Folge haben, was wiederum zu einer vermehrten Wertschöpfung führen wird.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Entwurf soll den durch das Universitätsgesetz 2002 und durch das Fachhochschulstudiengesetz geänderten Verhältnissen Rechnung getragen werden.

Das Ziviltechnikergesetz 1993 – ZTG sieht bisher vor, dass der Zugang zur freiberuflichen Tätigkeit eines Architekten oder Ingenieurkonsulenten nur für Absolventen eines Universitätsstudiums einer technischen, naturwissenschaftlichen oder montanistischen Studienrichtung oder einer Studienrichtung der Bodenkultur möglich ist.

Mit dieser Novelle soll nunmehr auch den Absolventen der Fachhochschulen, des Fachbereiches Technik, deren Studienschwerpunkt auf ingenieurwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Fachgebieten liegt, die Möglichkeit eingeräumt werden, die Befugnis eines Ziviltechnikern zu erlangen.

Das derzeitige Ziviltechnikergesetz sieht vor, dass jene Personen von der Verleihung einer Befugnis ausgeschlossen sind, über deren Vermögen der Konkurs anhängig ist oder innerhalb der letzten fünf Jahre eröffnet oder mangels hinreichenden Vermögens nicht eröffnet worden ist. Weiters ist derzeit vorgesehen, dass die Befugnis durch die Eröffnung des Konkurses oder deren Abweisung mangels hinreichenden Vermögens erlischt. Diese Regelung wurde vielfach als äußerst streng empfunden, da sie dem in Konkurs geratenen Ziviltechniker nicht einmal die Möglichkeit gibt, einen Zwangsausgleich zu versuchen und zu bedienen, da ihm die Befugnis entzogen wird. Die vorliegende Novelle sieht in diesem Zusammenhang vor, dass einerseits die Frist für die Wiedererlangung der Befugnis eines in Konkurs geratenen Ziviltechnikern von bisher fünf Jahren auf nunmehr drei Jahre reduziert wird und andererseits, dass die Befugnis im Falle des erfolgreichen Abschlusses eines Zwangsausgleiches nicht erlischt.

Nach den derzeit geltenden Bestimmungen dürfen nur natürliche Personen Gesellschafter einer Ziviltechnikergesellschaft sein. Diese Regelung hat sich insbesondere im Hinblick auf die Durchführung größerer internationaler Projekte als zu eng erwiesen. Demzufolge wird nunmehr vorgesehen, dass sich Ziviltechnikergesellschaften an anderen Ziviltechnikergesellschaften beteiligen dürfen und somit in der Lage sind, ihre Geschäftstätigkeit auf eine breitere finanzielle Basis zu stellen.

Besonderer Teil

Zu Z 2 (§ 3):

Mit dieser Bestimmung werden die Fachhochschul-Magisterstudiengänge und Fachhochschul-Diplomstudiengänge des Fachbereiches Technik, deren Schwerpunkt auf ingenieurwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Fachgebieten liegt, in den Kreis jener Studien aufgenommen, für die eine Ziviltechnikerbefugnis verliehen wird. Berücksichtigt werden nur die Fachhochschulstudiengänge, die nach der vom Fachhochschulrat getroffenen Einteilung dem Fachbereich Technik zuzuordnen sind. Fachhochschulstudiengänge, deren Schwerpunkt nicht auf ingenieurwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Fachgebieten liegt, sondern auf Fachgebieten wie, Wirtschaftswissenschaften, Touristik oder Gestaltung, sind nicht erfasst.

Zu Z 5 (§ 5 Abs. 2 Z 2):

Personen, über deren Vermögen der Konkurs anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre eröffnet worden ist, sind von der Erlangung einer Ziviltechnikerbefugnis ausgeschlossen, sofern nicht der Konkurs nach einem Zwangsausgleich oder nach Bestätigung des Zahlungsplans aufgehoben worden ist.

Zu Z 7 (§ 6 Abs. 2):

Studienabschlüsse an einer Universität eines EWR-Mitgliedstaates sowie an einer Universität der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind von dieser Bestimmung nicht erfasst.

Zu Z 8 (§ 7):

Nur wenn das der angestrebten Befugnis kongruente Studium absolviert wurde, kann eine Ziviltechnikerbefugnis für dieses Fachgebiet verliehen werden. Angestrebte Befugnis und absolviertes Studium müssen deckungsgleich sein.

Zu Z 9 und 10 (§ 8 Abs. 1 und 3):

Die Praxis kann als Dienstnehmer (Angestellter oder freier Dienstnehmer) oder als persönlich ausübender Gewerbetreibender eines reglementierten Gewerbes zurückgelegt werden.

Die Praxis im Sinne des § 8 kann immer nur eine solche sein, die unter Einhaltung der gesamten österreichischen Rechtsordnung absolviert wurde. Praxiszeiten, die als Werkunternehmer ohne eine entsprechende Befugnis absolviert wurden, finden keine Anerkennung.

Die unterschiedliche Regelung hinsichtlich der nachzuweisenden Praxis hat ihre sachliche Rechtfertigung in der unterschiedlichen Ausbildungsdauer, die bei den Absolventen einer Universität „de iure“ und insbesondere „de facto“ weit über der Ausbildungsdauer an den Fachhochschulen liegt.

Zu Z 13 (§ 10 Abs. 2):

Da in jüngster Zeit Schwierigkeiten auftraten, die Prüfungskommissionen mit Beamten zu besetzen, wurde nunmehr die Möglichkeit geschaffen, auch Vertragsbedienstete des Bundes oder eines Bundeslandes zu Mitgliedern der Prüfungskommission zu bestellen.

Zu Z 16 und 17 (§ 14 Abs. 4 und 7):

Das österreichische Berufsrecht weist in vielen Bereichen insofern einen Dualismus auf, als eine Reihe von Erwerbstätigkeiten sowohl im Rahmen der Gewerbeordnung als auch nach dem Ziviltechnikergesetz ausgeübt werden können. Um dem Selbstverständnis der Ziviltechnikerschaft als unabhängige Planer Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, jegliche Interessenskollisionen hintanzuhalten. Demzufolge ist die Ausübung der Ziviltechnikerbefugnis während eines aufrechten Dienstverhältnisses unzulässig, sofern dieses Dienstverhältnis Tätigkeiten zum Gegenstand hat, die in den Befugnisumfang des Ziviltechnikers fallen.

Dasselbe gilt auch für die Ausübung eines Gewerbes. Nicht jede gewerbliche Tätigkeit ist mit der Ausübung der Befugnis eines Ziviltechnikers unvereinbar, sondern nur eine solche, die eine Tätigkeit zum Gegenstand hat, die zum Befugnisumfang des betreffenden Ziviltechnikers gehört.

Zu Z 18 (§ 17 Abs. 1 Z 4):

Für den Fall, dass nicht innerhalb eines Jahres einem Antrag auf Abschließung eines Zwangsausgleiches stattgegeben oder ein Zahlungsplan bestätigt wurde, erlischt die Befugnis „ex nunc“.

Zu Z 21 (§ 17 Abs. 8):

Die Teilnahme an reinen Ideenwettbewerben, das sind solche Wettbewerbe, die lediglich grundsätzliche Vorschläge für die Lösung von Aufgaben erbringen sollen, die nur allgemein umschrieben und abgegrenzt sind, ist auch bei ruhender Befugnis erlaubt. Führt der Ideenwettbewerb zu einer Auftragserteilung, so muss die Befugnis aufrecht gemeldet werden.

Zu Z 25 (§ 26 Abs. 1):

Die Beteiligung einer Ziviltechnikergesellschaft an einer anderen Ziviltechnikergesellschaft hat nicht die Erweiterung der Befugnis einer der Ziviltechnikergesellschaften zur Folge. Es ist dabei an eine finanzielle Beteiligung gedacht, ohne dass die Befugnis der einen Ziviltechnikergesellschaft um die Befugnis der sich beteiligenden Ziviltechnikergesellschaft vergrößert wird.

Zu Z 26 (§ 28 Abs. 1):

Es soll sichergestellt werden, dass die Ziviltechniker, die die Befugnisse in die Ziviltechnikergesellschaft einbringen auch über die Kapitalmehrheit in der Gesellschaft verfügen.